BEKANNTMACHUNG

der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Mandelbachtal (Friedhofssatzung) vom 12. Juli 2006 und der Genehmigung gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 Saarländisches Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG)

Der Gemeinderat Mandelbachtal hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2009 nachfolgend abgedruckte Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Mandelbachtal (Friedhofssatzung) beschlossen.

Diese Satzung wurde dem Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales, Saarbrücken, gemäß § 8 Abs. 3 des saarländischen Bestattungsgesetzes zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Erlass des Ministeriums, Az.: G 4416-19, wurde die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Mandelbachtal vom 12. Juli 2006 genehmigt.

Gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Saarländischen Kommunalselbstverwaltungsgesetzes wird die Genehmigung des Ministeriums für Justiz, Gesundheit und Soziales und die nachstehende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 12. Juli 2006 hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Mandelbachtal (Friedhofssatzung) vom 12. Juli 2006

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11.02.2009 (Amtsblatt Seite 1215), sowie § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen – Bestattungsgesetz – vom 05. November 2003 (Amtsblatt Seite 2920), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1693 vom 01. Juli 2009 (Amtsblatt Seite 1240) hat der Gemeinderat Mandelbachtal in seiner Sitzung vom 16.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Mandelbachtal vom 12. Juli 2006 – Friedhofssatzung – beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Mandelbachtal vom 12. Juli 2006 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden eingefügt:

   unter IV. Grabstätten nach „§ 15 Urnengrabstätten“:

   § 15 a Urnenwände und Urnenstelen

   unter VI. Grabmale nach „§ 18 Allgemeine Grundsätze der Grabmalgestaltung“:

   § 18 a Gestaltung der Urnenwände

2. Der § 7 „Gewerbetreibende“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und

c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist jedes Jahr zu erneuern.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei den die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 – 3; Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Saarlandes abgewickelt werden.

3. Nach „§ 15 Urnengrabstätten“ wird nachfolgender § 15 a eingefügt:

§ 15 a

Urnenwände und Urnenstelen

(1) Urnenbeisetzungen können auch in Urnenwänden erfolgen. Für diese Bestattungsart werden einzelne Kammern zur Verfügung gestellt. Pro Kammer werden maximal 2 Urnen zugelassen.

(2) Eine Kammer kann erst im Todesfall erworben und das Nutzungsrecht hieran auf die Dauer von 20 Jahren verliehen werden. Für die Beisetzung einer 2. Urne kann das Nutzungsrecht entsprechend verlängert werden.

4. Nach § 18 „Allgemeine Grundsätze der Grabmalgestaltung“ wird nachfolgender § 18 a eingefügt:

§ 18 a

Gestaltung der Urnenwände

(1) Die Verschlussplatten (40 x 40 x 3 cm) für die Urnenkammern werden vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt. Sie sind mit dem Namen des Verstorbenen zu kennzeichnen. Die Anbringung von Geburts- und Sterbedaten sowie religiöser Symbole oder Berufszeichen (Zunftzeichen) sind zulässig, sofern sie dem Friedhofszweck, den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Bewahrung Ihres Andenkens dienen, nicht zuwiderlaufen.

(2) Als Schriftarten sind zulässig:

REVANT	Schriftgröße:	40 / 27 mm
	Zahlengröße:	25 mm
ELEGANT	Schriftgröße:	40 / 28 mm
	Zahlengröße:	25 mm
KARUND	Schriftgröße:	40 / 28 mm
	Zahlengröße:	25 mm

a. Urnenwand Friedhof Ormesheim: aufgesetzte Bronzeschrift

b. Urnenwand Friedhof Ommersheim: gefräste Schrift

c. Urnenwand Friedhof Erfweiler-Ehlingen: gefräste Schrift

(3) Zum Schutze anderer Urnenkammern ist es unzulässig, die Verschlussplatten mit weiteren Ausstattungsgegenständen wie z.B. Blumenvasen, Kerzenhaltern und dergleichen zu versehen.

(4) Für das Ablegen bzw. Aufstellen von Blumenvasen, Gestecken, Blumenschalen, Kerzen usw. vor Urnenwänden wird eine gemeinsame Gedenkfläche im Kiesstreifen vor der Urnenwand ausgewiesen.

Artikel II

Diese Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Mandelbachtal vom 12. Juli 2006 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mandelbachtal, den 17. Dezember 2009

(Keßler)
Bürgermeister

Gemäß § 12 Abs. 6 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der derzeit gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind,

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Bürgermeister:

(Keßler)